

Sicherheits- und Verhaltensregeln

„Interessenverein Völkerschlacht b. Leipzig 1813“ e.V.



Stand: 13. April 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bekanntmachung

§ 3 Haftung

§ 4 Durchführung militärhistorischer Veranstaltungen

§ 5 Verhalten im Biwak

Im Einzelnen

Allgemeiner Hinweis

Die vorliegenden Sicherheits- und Verhaltensregeln des „Interessenverein Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V.“ (im folgenden „Veranstalter“ genannt) sind auf der Basis der Sicherheitsregularien der Historischen Militär-Vereinigung 1813 e.V., der Napoleonischen Gesellschaft und den Vorschriften und Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie den geltenden ordnungsamtlichen Vorgaben und Bestimmungen und den geltenden bundesdeutschen Gesetzen aufgebaut und setzen diese **nicht** außer Kraft. Der Veranstalter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Anmeldung der Veranstaltung mit allen erforderlichen Genehmigungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Sicherheits- und Verhaltensregeln gelten ausschließlich für die Veranstaltungen (z.B. Biwaks, Gefechtsdarstellungen, Gedenkfeiern) anlässlich der Jahrfeiern der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 auf den vom Veranstalter „Interessenverein Völkerschlacht b. Leipzig 1813“ e.V. ausgewiesenen Veranstaltungsorten.
2. Hierbei erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Sicherheitsregeln sowohl auf den vom Veranstalter festgelegten und genehmigten Zeitraum, als auch auf sämtliche vom Veranstalter genutzten Veranstaltungsflächen.

§ 2 Bekanntmachung

1. Die Sicherheits- und Verhaltensregeln sind bei Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter jedem Teilnehmer bekannt zu geben (z.B. Aushang). Zusätzlich hält der Veranstalter Exemplare der Sicherheitsregeln zur Einsicht bereit. Die Vorsitzenden bzw. rechtlichen Vertreter der teilnehmenden Vereine sowie die einzelnen Truppenkommandeure erhalten ein Exemplar ausgehändigt. Mit der schriftlichen Bestätigung des Erhalts werden Zugangskarten ausgegeben, welche das Betreten der Veranstaltungsfläche der „Gefechtsdarstellung“ erlauben.

§ 3 Haftung

1. Der Empfang der Sicherheits- und Verhaltensregeln des Veranstalters ist schriftlich zu bestätigen. Mit der schriftlichen Empfangsbestätigung werden diese anerkannt. Bei teilnehmenden Vereinen bestätigt der Vorsitzende oder dessen rechtlicher Vertreter schriftlich den Empfang der Sicherheits- und Verhaltensregeln des Veranstalters und zeichnet gleichzeitig für deren Bekanntgabe, Beachtung und Einhaltung durch seine

Mitglieder verantwortlich. Teilnehmer oder Vereine ohne gültigen Ausweis (siehe § 2) dürfen die Veranstaltungsfläche der „Gefechtsdarstellung“ nicht betreten oder sich anderweitig an der „Gefechtsdarstellung“ beteiligen.

2. Jeder an den Veranstaltungen des Veranstalters Teilnehmende ist für seine Waffen und Munition (Kartuschen, Papierpatronen u.ä.) hinsichtlich sicherer Aufbewahrung, Transport, Funktionstüchtigkeit und Handhabung selbst verantwortlich. Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen des Waffen- und Sprengstoffgesetzes.

3. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht auf eigene Verantwortung, Gefahr und Risiko. Jeder Teilnehmer muß sich selbst angemessen versichern (insbesondere gegen Sach- und Personenschäden). Der Veranstalter übernimmt keine Haftung. Ausnahmen bilden Haftungsansprüche, welche durch die Haftpflichtversicherung des Veranstalters abgedeckt sind. Die Teilnehmer haben dem Veranstalter sämtliche Schadensfälle unverzüglich anzuzeigen. Im Anschluss ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

4. Bei Verstoß gegen die Sicherheits- und Verhaltensregeln steht es dem Veranstalter frei, Einzelpersonen oder Vereine von der Veranstaltung auszuschließen oder des Veranstaltungsortes zu verweisen (Hausrecht).

§ 4 Durchführung militärhistorischer Veranstaltungen [folgend nur „Gefechtsdarstellung“]

A) Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung einer Gefechtsdarstellung

1. Der Veranstalter entwirft ein Gesamtkonzept für die Gefechtsdarstellung. Darin wird der Gesamt Ablauf der Gefechtsdarstellung und die Aufgaben der einzelnen Truppenkommandeure festgelegt. Alle Aktionen und Anweisungen haben sich an diesem Gesamtkonzept auszurichten. Die durch den Veranstalter autorisierten verantwortlichen Stäbe sind in die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes einzubinden.

2. Die Stäbe (Seite "Verbündete"; Seite 2 "Frankreich") verpflichten sich bis spätestens 4 Stunden vor Beginn der Gefechtsdarstellung das Gesamtkonzept seinen Kommandeuren in einer Besprechung (Offizierslage) bekannt zu geben. Anschließend werden diese Vorgaben an die einzelnen Truppenkommandeure weitergeleitet. Die einzelnen Teilnehmer oder Vereinsmitglieder haben den Anweisungen der Truppenkommandeure unbedingte Folge zu leisten.

3. Beim führen von Hieb und Stichwaffen und schießen bzw. Böllern mit Vorderladerwaffen und Böllengeräten (idR Kanonen), sowie beim Umgang mit entzündlichen oder explosiven Stoffen herrscht absolutes Alkohol- und Betäubungsmittelverbot.

Die Gruppenverantwortlichen bzw. Kommandeure haben entsprechend dieser Regelung innerhalb ihres Wirkungsbereiches Kontrollpflicht. Eine Nichteinhaltung dieses Grundsatzes führt zum Ausschluss von der Gefechtsdarstellung, ggf. sogar von der gesamten Veranstaltung.

4. Das Schießen ist nur an vom Veranstalter vorgesehenen Stellen zu den vom Ordnungsamt erlaubten Zeiten zulässig. Dabei sind nur beschossene und mit Prüfzeichen versehene Vorderladerwaffen und Böllengeräte der Napoleonischen Epoche zum Schießen zugelassen (Perkussionsgewehre/Pistolen sind nicht erlaubt). Die Ausnahmegenehmigung nach § 27 SprengG, der Böllerschein nach SprengG sowie ein gültiger Bundespersonalausweis bzw. Reisepass ist ständig mitzuführen. Ausländische Teilnehmer führen, sofern eine solche Vorhanden, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung, den Europäischen Feuerwaffenpass, sowie ihren Paß oder Ausweis ihres Landes mit.

Der Veranstalter behält sich vor Vorderladerwaffen und Böllengeräte zu begutachten und gegebenenfalls für die Veranstaltung nicht zuzulassen.

5. Die Verwendung von Darstellungs- und Feuerwerkskörpern bzw. Nebelkerzen durch die Teilnehmer ist untersagt.
6. Nahkämpfe, Kampfszenen mit Hieb- und Stichwaffen sind verboten! Ausnahmen bilden vom Veranstalter genehmigte und abgesprochene Darstellungen einzelner Gruppen und Personen. Diese Ausnahmen sind schriftlich im Gesamtkonzept der Gefechtsdarstellung niederzulegen.
7. Eroberungen von Feldzeichen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen etc. sowie das Gefangennehmen von Personen gegen ihren Willen sind nicht statthaft.
8. Fundstücke jeglicher Art sind nach der Gefechtsdarstellung beim Veranstalter abzugeben.

B) Allgemeine Vorschriften für die Infanteristen im Gefecht

1. Vor jeder Gefechtsdarstellung ist die einwandfreie Funktionsfähigkeit der zu benutzenden Schußwaffen (Gewehre und Pistolen) festzustellen. Dies erfolgt durch die einzelnen Truppenkommandeure. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung der Schußwaffe zu untersagen.
2. Die Truppenkommandeure haben auf die korrekte Ausführung des Ladevorgangs und die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu anderen Teilnehmern sowie Zuschauern zu achten.
3. Die Ladungsmenge einer Papierpatrone (Kartusche) darf die Vorschriften des jeweiligen Herstellers der Schußwaffen nicht überschreiten. Die Kartuschen dürfen nur aus ortsüblicher Tagespresse hergestellt werden und sind einzig durch Faltung zu verschließen. Das Verschließen durch Kleben mit Klebstoff oder -streifen sowie Heftklammern ist untersagt. Die Kartusche darf außer der Pulverladung keine weiteren Zusätze enthalten. Das Laden mit Pulverflaschen, -büchsen, -hörnern u.ä. ist verboten.
4. Der Ladevorgang ist ausschließlich im Stehen auszuführen.
5. Beim Abfeuern von Schußwaffen (Gewehre und Pistolen) ist grundsätzlich, je nach Geländebeschaffenheit, hoch (über die Köpfe) oder tief (in Richtung Boden) anzulegen. Das direkte (waagerechte) Zielen auf Menschen und Pferde ist verboten. Beim Feuern ist ein Mindestabstand von mindestens 15m einzuhalten.
6. Einzelschützen (Plänkler/Jäger) können unter Einhaltung der Sicherheitsregeln selbständig laden und feuern.
7. Bei Versagen der Waffen ist der Schuß beim nächsten Feuerbefehl zu wiederholen, ohne erneut zu laden. Sollte sich trotz mehrfacher Versuche der Schuß nicht lösen, so ist die Pflanze vom Pulver zu befreien und das Gewehr zu schultern. Die Waffe kann im rückwärtigen Raum unter Aufsicht und Einhaltung der Sicherheitsabstände wieder gangbar gemacht werden.
8. Nach Ende der Gefechtsdarstellung haben die Truppenkommandeure die korrekte Entladung der Schußwaffen (Gewehre und Pistolen) zu überprüfen.
9. Bajonette werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Truppenkommandeurs aufgepflanzt.
10. Bei Angriffen durch Kavallerie ist das Gewehr mit dem Bajonett senkrecht nach oben vor dem Körper zu halten. Knieende Infanterie darf kein Bajonett gegen Reiter richten.

C) Allgemeine Vorschriften für die Artillerie im Gefecht

1. Für die Veranstaltung werden nur durch den Veranstalter autorisierte Geschütze zugelassen. Vor jeder Gefechtsdarstellung ist die einwandfreie Funktionsfähigkeit der einzusetzenden Geschütze festzustellen. Dies erfolgt durch die einzelnen Truppenkommandeure. Bei festgestellten Mängeln ist die Benutzung des betreffenden Geschützes zu untersagen. Zugelassen sind ausschließlich Nachbauten von Kanonen und Haubitzen der napoleonischen Epoche mit einem Raddurchmesser von Mindestens 0,70 m,

mit entsprechender behördlicher Beschußprüfung, soweit von den nationalen Behörden ausgestellt. Der Nachweis hierüber ist mitzuführen. Für Kanonen, Haubitzen und Mörsern gilt eine Mindestbesatzung von 3 Personen. Diese müssen die nötigen fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen besitzen.

2. Die Truppenkommandeure haben auf die korrekte Ausführung des Ladevorgangs und die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu anderen Teilnehmern sowie Zuschauern (nach vorn mind. 50m, seitlich sowie nach hinten mindestens 10m) zu achten.

3. Für die Bedienung des Geschützes ist das Tragen von Lederhandschuhen Pflicht.

4. Bei Versagen der Kanone ist der Schuß beim nächsten Feuerbefehl zu wiederholen, ohne erneut zu laden. Sollte sich trotz mehrfacher Versuche der Schuß nicht lösen, ist die Pulverladung mittels Wasser unbrauchbar zu machen und mittels Krätzer nach Beendigung der Gefechtsdarstellung noch am Ort zu entfernen.

5. Nach jedem Abfeuern sind Rückstände mit dem Krätzer zu entfernen und das Rohr mittels **nassem** Wischer zu reinigen.

6. Die Kartuschen müssen der geprüften Schwarzpulvermenge des Beschußamtes entsprechen. Als Material für die Verdämmung wird Getreidemehl empfohlen. Alle Materialien, die größere Feststoffpartikel enthalten können, sind verboten. Die Kartuschenhülle darf aus max. zwei Lagen von folgendem Material bestehen: handelsübliche Aluminiumfolie oder Papier der ortsüblichen Tagespresse. Zur Zündung der Ladung sind nur vom zuständigen Beschußamt geprüfte Zündgeräte zu verwenden. Bei anderen Zündarten gelten die Vorgaben der Berufsgenossenschaft.

7. Bei Angriffen durch Kavallerie ist der Ladestock oder Wischer senkrecht vor den Körper zu halten. Blankwaffen dürfen nicht eingesetzt werden.

D) Allgemeine Vorschriften für die Kavallerie im Gefecht

1. Kavalleristen müssen über entsprechende Reiterfahrung verfügen und ihr Reitpferd beherrschen. Pferde müssen gefechtstauglich (Schußfestigkeit!) sein.

2. Bei Angriffen auf Infanterie und Artillerie ist auf genügend Sicherheitsabstand zu achten. Dies ist zur Vermeidung von Stürzen und weiteren Folgeschäden zwingend notwendig. Dies gilt auch für das An- und Abreiten in Zuschauernähe.

3. Kavalleristen dürfen Bajonette etc. nur berühren, aber keine Schlag- oder Stoßbewegungen ausführen.

4. Gegen Linien, Carreés oder Einzeldarsteller darf nicht frontal angeritten werden.

5. Nicht organisierte Einheiten sowie geladene Einheiten und Kanonen dürfen nicht angeritten werden.

E) Verhalten beim Unterbrechen oder Beenden der Gefechtsdarstellung

1. Blankwaffen werden mit beiden Händen waagrecht über den Kopf genommen. Die Kavallerie steckt ihre Seitenwaffe ein, Lanzen werden senkrecht an die Seite genommen. Gewehre (Infanterie) werden bei Fuß bzw. an die Seite genommen. Bei der Artillerie wird das Beenden des Schießens mittels über den Kanonenrohren gekreuzten Wischerutensilien und Ladestöcken angezeigt. Rohrsicherheit muss gewährleistet werden (Rohr frei, ausgewischt, gekrätzt)

§ 5 Verhalten im Biwak

1. Direkt nach der Ankunft hat sich jeder Teilnehmer bei der in der Einladung benannten Lagerkommandantur anzumelden und den zugewiesenen Biwakplatz zu belegen. Das Befahren des Biwakplatzes, wenn vom Veranstalter erlaubt, ist nur zum Be- und Entladen gestattet und im Anschluss sind die Fahrzeuge unverzüglich auf den durch die Lagerkommandantur benannten Platz abzustellen.
2. Waffen und Schießpulver sind vor dem Zugriff Dritter (Unbefugter) sicher aufzubewahren. Das Stellen von Aufsichtspersonen ist von den Teilnehmern selbst zu gewährleisten. Für eventuelle Diebstähle übernimmt der Veranstalter keine Haftung, diese müssen dem Veranstalter jedoch unverzüglich angezeigt und protokolliert werden.
3. Die Herstellung von Papierpatronen im Biwak ist untersagt. Der Veranstalter richtet zu diesem Zweck ausreichend gekennzeichnete Aufmunitionierplätze ein. Auf diesen ist das Herstellen von Papierpatronen unter Einhaltung der Sicherheit und des Brandschutzes gestattet.
4. Zelte und andere Aufbauten müssen dem historischen Anspruch der Veranstaltung genügen und so aufgestellt werden, daß sich Teilnehmer und Besucher ohne Gefährdung bewegen können.
5. Das Reiten im Biwak ist verboten. Ebenso verboten ist eine nicht angeordnete Schußabgabe.
6. Feuerstellen dürfen nur an den vom Veranstalter zugewiesenen Orten angelegt werden. Beim Anlegen von Feuerstellen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen zu achten, insbesondere zu Stroh, Zelten und Schwarzpulver sowie zu Bäumen und Sträuchern. Feuerstellen sind dem Zwecke entsprechend in der Größe anzupassen (Kochstellen – Flammenhöhe max. 1m). Mit Feuerholz ist sparsam umzugehen. Das Ab- bzw. Aufnehmen der Grasnarbe kann gestattet werden. Selbige ist nach Beendigung wieder aufzubringen. Geeignete Löschmittel (Wasser, Erde, Feuerlöscher) sind vom Betreiber der Feuerstelle allgemein zugänglich vorzuhalten.
7. Anfallende Abfälle werden in mitgebrachten Müllsäcken gesammelt, über den Veranstaltungszeitraum nicht öffentlich aufgestellt und mit geeigneten Mitteln getarnt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Biwakplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Holz und Stroh an zentralen Ablageplätzen zu lagern, Müll in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
8. Der Veranstalter kann zur Einhaltung des historischen Erscheinungsbildes und der allgemeinen Ordnung und Sicherheit Personen, Gruppen und/oder professionelle Sicherheitsdienste zur Wahrung seiner Interessen einsetzen. Diese werden durch den Veranstalter öffentlich benannt und entsprechend sichtbar gemacht. Verstöße im Allgemeinen werden sofort angesprochen und um Beseitigung in einer gesetzten Frist gebeten. Bei Nichterfüllung wird der Name, der Verein und die Zugehörigkeit zum jeweiligen Stab festgestellt und diesem und dem Veranstalter angezeigt. Etwaige Sanktionen behält sich der Veranstalter vor.
9. Die eingesetzten Personen und Gruppen sind im Auftrag des Veranstalters berechtigt die ordnungsgemäße Anmeldung und den korrekten Biwakplatz zu kontrollieren und eventuell zu korrigieren
10. Bei der Anreise der Kavallerie (mit Pferden) haben die Pferdebesitzer/-Eigentümer aus den EU-Ländern einen gültigen Equidenpass vorzulegen in dem entsprechende Impfungen nachzuweisen sind. Pferdebesitzer/-Eigentümer aus einem Nicht-EU-Land, haben aus ihrem Land einen gültigen Nachweis vorzulegen. Zwischen der Impfung und der Anreise sollten mindestens 7 Tage liegen. Die Pferdebesitzer/-Eigentümer versichern mit Ihrer Unterschrift, dass eine gültige

Haftpflichtversicherung vorhanden ist. Schäden, die durch das Pferd verursacht werden, sind nicht über den Veranstalter versichert.

Der Veranstalter ist berechtigt, mit seinen beauftragten fachkundigen Personen, die Pferde auf gesundheitlichen Zustand in Augenschein zu nehmen. Sollten bei der in Augenscheinnahme Krankheiten, Infektionen oder Verletzungen ersichtlich sein, kann der Zutritt des Pferdes zum Biwakgelände verwährt werden.